

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 05.11.2020	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Amt für Wohnungswesen	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2020/0340 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 522020 Kostenstelle: 064-003-1000 Kostenträger: 5220-21 Investitionsnummer: 17064-8002 Sachkonto: 0358010		

Betreff: Richtlinien zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus für Haushalte mit
geringem und mit mittlerem Einkommen

Vorlage vom: 03.11.2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung der Richtlinien zur Förderung des Mietwohnungsbaus in der vorliegenden Form wird zugestimmt.
2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Anlagen: Richtlinie der Wissenschaftsstadt Darmstadt zur Förderung des
Mietwohnungsbaus

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☒ Ja	☐ Nein
---------------------	--	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 03.11.2020

Der Magistrat (17.10.2018) und die Stadtverordnetenversammlung (01.11.2018) haben die Richtlinien der Wissenschaftsstadt Darmstadt zur Förderung des Mietwohnungsbaus (Vorlage Nr. 2018/0248) beschlossen.

Grundlage für diesen Beschluss ist die jeweilig gültige Landesrichtlinie „Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung“. Diese wurde neu formuliert und im Staatsanzeiger vom 09.09.2020 (Staatsanzeiger Nr. 40/2020 Seite 987-996) veröffentlicht. Eine Anpassung der städtischen Richtlinie wird somit notwendig.

Die Änderungen gelten für alle Maßnahmen, die auch landesseitig nach der neuen Richtlinie gefördert werden. Für Bauvorhaben, die nach der alten Landesrichtlinie zur Förderung kommen, gelten die in der Magistratsvorlage 2018/0248 festgehaltenen Regelungen.

Die in der Landesrichtlinie ausgewiesenen Förderbeträge reichen in der Regel nicht aus, um die seitens der Wissenschaftsstadt Darmstadt avisierten Einstiegsmietten umzusetzen. Diese haben im Vergleich mit der seitherigen städtischen Förderrichtlinie eine leichte Steigerung erfahren. Sie bewegen sich aber noch immer innerhalb der Angemessenheitsgrenzen der Sozialgesetzbücher, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) und belaufen sich auf maximal 6,75 Euro/qm förderfähige Wohnfläche für Haushalte mit geringem Einkommen und auf maximal 8,10 Euro/qm förderfähige Wohnfläche für Haushalte mit mittlerem Einkommen. Die Differenz zwischen den beiden Einstiegsmietbeträgen darf 20 % nicht übersteigen, da dies den Fördergrundlagen und gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen würde.

Die Geltungsdauer der neuen städtischen Förderrichtlinien wird zunächst bis zum 31.12.2022 begrenzt, um gegebenenfalls Anpassungen an veränderte Marktsituationen vornehmen zu können.

Darmstadt, 03.11.2020
64-AG

Dezernat IV

Dezernat V

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin